



Allgemeine Mandatsbedingungen

der Zwicker Schnappauf & Partner Patentanwälte PartG mbB

I. Geltungsbereich

Die Mandatsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen der Zwicker Schnappauf & Partner Patentanwälte PartG mbB (ZSP Patentanwälte) und ihren Mandanten, die eine rechtliche Beratung und/oder Vertretung zum Gegenstand haben (Mandat), soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Mandate werden grundsätzlich ZSP Patentanwälte erteilt, nicht einem einzelnen Partner und/oder einer für ZSP Patentanwälte tätigen Person.

II. Umfang und Ausführung des Mandats

1. Gegenstand des Mandats ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg. Das Mandat wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter steter Fortbildung und Berücksichtigung aktueller rechtlicher Entwicklungen ausgeführt.
2. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, wird das Mandat abhängig vom Gegenstand unter Berücksichtigung des deutschen Rechts einschließlich des in Deutschland geltenden Rechts der Europäischen Union, des Europäischen Patentübereinkommens oder des Patentzusammenarbeitsvertrags erledigt. Mandate, deren Gegenstand unter Berücksichtigung anderer Rechtsnormen und -ordnungen bearbeitet werden müssen, werden von ZSP Patentanwälte unter der Maßgabe bearbeitet, dass ZSP Patentanwälte entweder keine rechtlich verbindlichen Einschätzung abgibt bzw. sich zur Vornahme von Handlung in einer anderer Rechtsordnung eines in dieser Rechtsordnung zugelassenen Vertreters bedient, wobei dieser und nicht ZSP Patentanwälte gewährleistet, dass das Mandat unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsnormen erledigt wird.
3. ZSP Patentanwälte ist berechtigt, zur Ausführung des Mandats sachkundige Mitarbeiter und fachkundige Dritte, insbesondere freie Mitarbeiter, heranzuziehen, soweit diese ebenfalls auf die berufsständische Verschwiegenheit verpflichtet wurden.
4. ZSP Patentanwälte ist berechtigt, im Rahmen der Ausführung des Mandats mit dem Mandanten und Dritten per E-Mail zu kommunizieren. Soweit auf Verlangen des Mandanten nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erfolgt diese Kommunikation unverschlüsselt und ungesichert. Ein Mandat gilt erst dann als von ZSP Patentanwälte angenommen, wenn die Annahme von ZSP Patentanwälte wenigstens in Textform bestätigt wurde.

III. Vergütung, Vorschuss und Fälligkeit

1. Die Honorare, Auslagen und Gebühren (Vergütung) bestimmen sich nach den getroffenen Vergütungsvereinbarungen bzw. nach den Gebührenordnungen von ZSP Patentanwälte.
2. ZSP Patentanwälte ist berechtigt, bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlich entstehende Vergütung einen angemessenen Vorschuss in Rechnung zu stellen und die Aufnahme und/oder Fortsetzung der Tätigkeit von dessen unverzüglicher Bezahlung abhängig zu machen.
3. Die Vergütung ist jeweils nach Zugang einer Rechnung beim Mandanten sofort fällig; nach 30 Tagen treten Verzugszinsen hinzu. Eine Aufrechnung des Mandanten gegenüber Forderungen von ZSP Patentanwälte ist nur zulässig, soweit die Forderung des Mandanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. ZSP Patentanwälte ist berechtigt, Geld und Geldeswert für den Mandanten in Empfang zu nehmen und hieraus, soweit nicht zweckgebunden, die Vergütungsansprüche zu befriedigen.
5. Der Mandant wird, soweit erforderlich, ZSP Patentanwälte die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unverzüglich mitteilen und ist damit einverstanden, dass diese gegenüber Finanzbehörden in Deutschland offenbart wird.

IV. Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Die Haftungsgrundsätze richten sich nach den Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und den Mandatsbedingungen. Für Verbindlichkeiten von ZSP Patentanwälte aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Die Haftung von ZSP Patentanwälte ist insoweit für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf EUR 10.000.000,- (in Worten: zehn Millionen) für jedes einzelne Mandat begrenzt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Die Haftungsbeschränkung erfasst jedoch sämtliche Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren Jahren entstanden sind.
2. ZSP Patentanwälte unterhält eine Haftpflichtversicherung, deren Versicherungssumme die Mindestversicherungssumme übersteigt. Auf ausdrückliches Verlangen des Mandanten besteht die Möglichkeit, für den Einzelfall eine Versicherung in von dem Mandanten gewünschter Höhe abzuschließen und bis zu dieser Höhe die Haftungsbeschränkung anzuheben, soweit im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten vorab Einvernehmen zwischen ZSP Patentanwälte und dem Mandanten erzielt wurde.
3. Ein Schadensersatzanspruch kann gegenüber ZSP Patentanwälte nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Mandant von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Die Ausschlussfristen gemäß Satz 1 gelten nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von ZSP Patentanwälte oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber ZSP Patentanwälte erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Mandant auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung zu erheben, bleibt unberührt.

V. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für das Mandatsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.
2. Erfüllungsort für sämtliche das Mandatsverhältnis betreffenden Leistungen und ausschließlicher örtlicher sowie internationaler Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist München.

VI. Schriftform-Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen zu Dokumentationszwecken der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.